

Geschäftsordnung

Arbeitsausschuss kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung (AAKKJHP)

Präambel

Der Arbeitsausschuss kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung stellt alle in München lebenden jungen Menschen in den Mittelpunkt.

Dabei steht die individuelle Entwicklung, Förderung, Unterstützung und Sicherheit im Vordergrund. Wir wollen die gleichgestellte und inklusive Teilhabe von allen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien an den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Dies umfasst die gesamte Breite sozialer Inklusion, also Mädchen*, Jungen*, nonbinäre, trans*- und intergeschlechtliche Kinder und Jugendliche, arme und reiche junge Menschen, mit und ohne Behinderungen, migrantisierte sowie Kinder unterschiedlicher Herkunft, Erstsprache(n) und religiöser Orientierung.

Die demokratische Zusammenarbeit der Mitglieder des Arbeitsausschusses wird geprägt von gegenseitigem Respekt auf der Basis einer Kultur der Achtsamkeit und Anerkennung. Wir positionieren uns eindeutig gegen jeglichen Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und stehen damit im Einklang mit dem Artikel 1 unseres Grundgesetzes, denn: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

§ 1 Definition

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Arbeitsausschüsse bilden¹.

Der Arbeitsausschuss ist vorberatender Unterausschuss des Fachausschusses gemäß „§ 71 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss“, in München des „Kinder- und Jugendhilfeausschusses“ (KJHA).

Der Arbeitsausschuss soll Planungen und Entwürfe einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) sowie auch die Entwicklung von kommunalen Bildungslandschaften vorberaten.

§ 2 Zweck

Zentrale Aufgaben des AAKKJHP sind die Diskussion und Vorberatung von für die Kinder- und Jugendhilfe wichtigen Themen, Planungsvorhaben sowie diesbezüglichen Beschlussvorhaben, bevor diese seitens des Sozialreferats dem KJHA bzw. seitens des Referats für Bildung und Sport dem KJHA und anschließend dem Bildungsausschuss vorgelegt werden. Empfehlungen werden durch die stimmberechtigten Mitglieder in Mehrheitsabstimmung bekräftigt.

Insofern erfüllt der AAKKJHP die in § 8 und § 10 der Jugendamtssatzung genannte beratende und partizipatorische Funktion.

¹ Satzung für das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München (Stadtjugendamtssatzung) vom 6. Dezember 1993 (§ 8 Arbeitsausschüsse)

§ 3 Arbeitsausschusssitzungen

Der Arbeitsausschuss trifft sich zur Wahl der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretungen nach den Kommunalwahlen und der Vereidigung des Stadtrats.

Für die im weiteren festgelegten Ausschusssitzungen gilt²:

(1) Sitzungsfrequenz

Danach sind i. d. Regel drei Arbeitsausschüsse jährlich durchzuführen. Darüber hinaus kann zu zusätzlichen thematischen Ausschusssitzungen eingeladen werden.

(2) Erstellung der Tagesordnung

Der Vorsitz des Arbeitsausschusses setzt nach Anhörung der Geschäftsführung des AAKKJHP (Stabsstelle Jugendhilfeplanung im Jugendamt) die Tagesordnung fest.

(3) Einladung

Die Mitglieder des Ausschusses werden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung und die Tagesordnung sollen so rechtzeitig zugesandt werden, dass die Teilnehmer*innen mindestens eine Woche vor der Sitzung in deren Besitz sind.

(4) Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung erfolgt durch die vorsitzende Person des Arbeitsausschusses. In deren Abwesenheit übernimmt eine ihrer Vertretungen den Vorsitz.

(5) Anträge zur Tagesordnung

Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss. Der Ausschuss entscheidet auch darüber, ob vorher eingegangene oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

(6) Worterteilung

Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen.

- Die vorsitzende Person erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet sie über die Reihenfolge.
- Auf Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- Während der Beratung über einen Antrag sind nur Anträge zur Geschäftsordnung oder Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zur Beratung stehenden Antrages zulässig.
- Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Beendigung der Beratung sofort abzustimmen.
- Die vorsitzende Person kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen.
- Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können seitens des Vorsitzes von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(7) Abstimmung

Nach Abschluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Beendigung der Beratung“ lässt die vorsitzende Person abstimmen.

- Es wird durch Handaufheben abgestimmt.
- Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.
- Die vorsitzende Person zählt die Stimmen und gibt das Ergebnis sofort bekannt. Es wird festgestellt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist bzw. eine Empfehlung ausgesprochen wird.

2 Vgl. Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 53, § 54, § 62, § 64, § 65, § 72, § 73 und § 76

(8) Protokoll

Neben der Sitzungsniederschrift/dem Protokoll werden Anwesenheitslisten geführt. Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das dort zu vermerken.

§ 4 Vorstand des Arbeitsausschusses kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung

Vorsitz und Stellvertretungen werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitsausschusses AAKKJHP in der ersten konstituierenden Sitzung nach der Vereidigung des Stadtrats gewählt.

Die Wahl muss durch den Kinder- und Jugendhilfe- sowie den Bildungsausschuss bestätigt werden.

§ 5 Mitglieder

(1) Mit dieser Geschäftsordnung werden die Regelungen im Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 13.01.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01970) i. V. m. dem Beschluss der Vollversammlung vom 22.04.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01155) auf der Basis des Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 27.09.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11837, ergänzt:

Die Zusammensetzung besteht aus:

- 14 stimmberechtigten Mitgliedern und
- 18 beratenden Mitgliedern

Alle Mitglieder des AAKKJHP können - wenn notwendig - kurzzeitig - eine Vertretung benennen.

Bezüglich der Sitzverteilung für die Fraktionen (7 Sitze) hat die Vollversammlung mit Beschluss vom 18.12.2002 (Sitzungsvorlage 02-08 / V 01239) und Beschluss vom 22.04.2009 (Sitzungsvorlage 08-14 / V 01155) das Hare/Niemeyer Verteilungssystem festgelegt:

Vierzehn Mitglieder mit Stimmberechtigung:

- sieben Vertreter*innen aus den Fraktionen nach Hare/Niemeyer-Verteilungssystem,
- eine Vertreter*in der Jugendverbände/Kreisjugendring,
- eine Vertreter*in des Münchner Trichters,
- zwei Vertreter*innen der ARGE der freien Wohlfahrtspflege (ehemalige und derzeitige Sprecher*innen der ARGE Freie Wohlfahrtspflege),
- eine Vertreter*in des Referates für Bildung und Sport,
- eine Vertreter*in des Sozialreferates,
- die Leiter*in des Stadtjugendamtes oder die Leitungsververtretung im Amt.

Achtzehn beratende Mitglieder:

- eine Vertreter*in des Büros der dritten Bürgermeisterin,
- vier Vertreter*innen der verbleibenden Wohlfahrtsverbände,
- drei in der Jugendhilfe erfahrene Männer*, Frauen* oder divers geschlechtliche Fachkräfte aus den Bereichen „Migration“, „Familie“ sowie „Menschen mit Behinderungen“,
- eine Vertreter*in des Referates für Stadtplanung und Bauordnung,
- eine Vertreter*in des Gesundheitsreferates,
- eine Vertreter*in des Kulturreferates,
- eine Vertreter*in des staatlichen Schulamtes München,
- eine Vertreter*in des Behindertenbeirats/Behindertenbeauftragte*r,
- eine Vertreter*in des Migrationsbeirates,
- eine Vertreterin* der Gleichstellungsstelle für Frauen,
- eine Vertreter*in der Stadtschüler*innenvertretung,
- zwei Vertreter*innen aus Fach-ARGE'n nach § 78 SGB VIII (je nach Themen der Tagesordnung).

Dem Arbeitsausschuss sollen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bzw. des Bildungsausschusses sind.

(2) Je nach Bedarf können weitere Personen/Gäste zur Vorbereitung der Beratung sowie der fachlich-inhaltlichen Diskussion herangezogen werden.

Die jeweils aktuelle namentliche Zusammensetzung der Mitglieder kann über die geschäftsführende Stelle im Stadtjugendamt jederzeit erfragt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates - Kinder- und Jugendhilfeausschuss - und den Unterschriften der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertreter*innen in Kraft.

München, den

Vorsitzende*r des Arbeitsausschusses
kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung

Stellvertretende*r Vorsitzende*r des Arbeitsausschusses
kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung

Stellvertretende*r Vorsitzende*r des Arbeitsausschusses
kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung